



**MARKTGEMEINDEAMT
SANKT MAREIN IM MÜRZTAL**
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag, Steiermark
Postleitzahl 8641 - www.stmarein-mzt.at
Tel (03864) 22 22-0 Fax (03864) 22 22-8
gde@st-marein-muerztal.gv.at

Sankt Marein im Mürztal, 5. Juni 2020

GZ.: 031-2/368/2020/Wru

Betreff: Änderung Örtliches Entwicklungskonzept
und Entwicklungsplan, Verfahrensfall Nr.
0.02; Auflage Entwurf

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 24 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal in seiner Sitzung am 3. Juni 2020 den Beschluss gefasst, das wiederverlautbarte Örtliche Entwicklungs-konzeptes Nr. 4.00 idGF. zu ändern und den Entwurf der Änderung lfde Nr. 0.02, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH mit Stand: 20. Mai 2020, GZ: 092FG20 (Verordnungswortlaut, plangrafische Darstellung und Erläuterungsbericht), in der Zeit von **8. Juni 2020 bis 4. August 2020** im Marktgemeindeamt Sankt Marein im Mürztal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Amtsstunden: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

2. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Stellungnahme oder Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal einbringen.

Die Änderung Nr. 0.02 des wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 idGF. bezieht sich auf nachfolgende Bereiche:

(1) **Funktionsbereich:**

Der bestehende Betriebsstandort des Montan Terminals Kapfenberg soll zur erforderlichen und im öffentlichen Interesse stehenden Betriebserweiterung planmäßig im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal als Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ erweitert werden.

(2) **Entwicklungsgrenzen:**

Gemäß geltender Planzeichenverordnung 2016 soll das Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 (Nutzungsbeschränkung durch übergeordnete Planungen, Sicherstellung anderer Planungen (Hochwasserschutzmaßnahmen (Wiederverfüllung des bestehenden Schotterteichs), Bahnstrecke Wien – Bruck an der Mur und Landesstraße B 116) bzw. lfde Nr. 7 (Gemeindegrenze) abgegrenzt werden.

(3) Anpassung der Ersichtlichmachungen:

- Die im ehemaligen REPRO Bruck an der Mur (LGBl Nr. 5/2005) festgelegte Grünzone wurde im geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost (LGBl Nr. 89/2016) wieder zurückgenommen und wird diese im Entwicklungsplan gelöscht.
- Im Entwicklungsplan wird die mit Schreiben vom 19.02.2019 vom Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 15, Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie, GZ: ABT15-155510/2017 bekannt gegebene Altablagerung ersichtlich gemacht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(DI Günther Ofner)

Angeschlagen am: 5. Juni 2020

Abgenommen am: 5. August 2020